

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Arbeitsmedizinischen Regeln

hier: AMR 11.1 „Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B“

– **Bek. d. BMAS v. 10.05.2016 - IIIb1-36628-15/19** –

Gemäß § 9 Absatz 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsmedizin beschlossene Arbeitsmedizinische Regel bekannt:

Arbeitsmedizinische Regel (AMR)	Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B	AMR Nummer 11.1
--	---	--------------------------------

Die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)

ermittelt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Diese AMR regelt im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B. Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV hat diese AMR als dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regel zu berücksichtigen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 ArbMedVV).

Inhalt

1. Zielsetzung und Vorbemerkungen
2. Begriffsbestimmungen
3. Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge vor Aufnahme und während der Tätigkeit
 - 3.1 Regelfälle von Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge
 - 3.2 Ausnahmen von Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge (Abschneidekriterien)

1. Zielsetzung und Vorbemerkungen

- (1) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine Arbeitsschutzmaßnahme, für die der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu sorgen hat. Entsprechend des Grundsatzes der Rangfolge der Schutzmaßnahmen (§ 4 Arbeitsschutzgesetz) haben expositionsminimierende Maßnahmen Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sind hierfür insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung, der ArbMedVV sowie die konkretisierenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) einschlägig.
- (2) Die ArbMedVV geht davon aus, dass Tätigkeiten mit bestimmten krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B besonders gefährdend oder gefährdend sind und deshalb immer eine Pflichtvorsorge veranlasst bzw. eine Angebotsvorsorge angeboten werden muss. Allerdings können bei Tätigkeiten mit diesen Gefahrstoffen Arbeitsbedingungen vorliegen, bei denen das Ausmaß der Gefährdung, das grundsätzlich zu Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge führt, unterschritten wird. Diese Fälle werden von der Wunschvorsorge erfasst.
- (3) Durch diese AMR sollen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV für Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B Ausnahmen von der Veranlassung von Pflichtvorsorge bzw. dem Angebot von Angebotsvorsorge definiert werden (sogenannte Abschneidekriterien).
- (4) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen oder Gemischen der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bzw. Tätigkeiten, die als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden, ist der Betriebsarzt an der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen.
- (5) Die Kategorie 1A der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) entspricht der bisherigen Kategorie 1. Die Kategorie 1B CLP-Verordnung entspricht der bisherigen Kategorie 2.
- (6) Nicht Bestandteil dieser AMR sind Regelungen zur nachgehenden Vorsorge nach Anhang Teil 1 Absatz 3 ArbMedVV.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) „Wiederholte Exposition“ ist eine Exposition, die vorhersehbar mehrfach, d. h. mindestens zweimal, auftritt oder auftreten kann.
- (2) „Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B“ im Sinne dieser AMR ist:

1. Pflichtvorsorge bei

- a) Tätigkeiten mit einem in Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 ArbMedVV genannten Gefahrstoff, wenn eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff oder ein Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden (Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ArbMedVV);
- b) Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können (Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i ArbMedVV);

2. Angebotsvorsorge bei

- a) Tätigkeiten mit den in Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 ArbMedVV genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat (Anhang Teil 1 Absatz 2 Nummer 1 ArbMedVV);
 - b) Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 ArbMedVV genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff oder ein Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden, (Anhang Teil 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa bzw. bb ArbMedVV).
- (3) Tätigkeiten mit geringer Gefährdung im Sinne von § 6 Absatz 13 GefStoffV liegen vor, wenn aufgrund der dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale, der Arbeitsbedingungen, einer nur geringen verwendeten Stoffmenge und einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition Maßnahmen nach § 8 GefStoffV zum Schutz der Beschäftigten ausreichen.

3. Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge vor Aufnahme und während der Tätigkeit

3.1 Regelfälle von Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge

Sind die in Anhang Teil 1 ArbMedVV genannten, in Abschnitt 2 Absatz 2 dieser AMR wiedergegebenen Voraussetzungen erfüllt, muss arbeitsmedizinische Vorsorge veranlasst bzw. angeboten werden, wenn

1. der für den Gefahrstoff vorhandene Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird,
2. der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann. Nach TRGS 401 ist bei Tätigkeiten mit hautresorptiven Stoffen eine Gesundheitsgefährdung in der Regel nur bei geschlossenen Anlagen auszuschließen. Ein Einsatz von personenbezogenen Schutzmaßnahmen minimiert den Hautkontakt, kann ihn in der Regel aber nicht ausschließen,
3. der Gefahrstoff im Sicherheitsdatenblatt mit dem Gefahrenhinweis H372 („Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.“) oder H373 („Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.“) gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet ist,
4. es sich um wiederholte Reparatur-, Wartungs-, Reinigungs-, Abrissarbeiten oder nicht geschlossene Probenahmen handelt und eine Gefährdung nicht auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 400, 401 und 402 ausgeschlossen werden kann

oder

5. für den Gefahrstoff ein Biomonitoringverfahren nach § 6 Absatz 2 Satz 1 ArbMedVV in Verbindung mit der AMR 6.2 zur Verfügung steht, es sei denn, dass der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV dem Arbeitgeber unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht das Absehen von weiterer Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge in dem Kollektiv empfohlen hat. Eine entsprechende Rückmeldung an den Arbeitgeber setzt voraus, dass der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV in Auswertung vorheriger arbeitsmedizinischer Vorsorgen bei ausreichender Beurteilungsgrundlage feststellt, dass die Beurteilungswerte (der Äquivalenzwert zum Akzeptanzrisiko oder der BAR-Wert) eingehalten werden. Eine ausreichende Beurteilungsgrundlage ist anzunehmen, wenn
 - a) bei mehr als 100 vergleichbar exponierten Beschäftigten die Ergebnisse von mehr als 40 Prozent der Exponierten vorliegen,
 - b) bei 51 bis 100 vergleichbar exponierten Beschäftigten die Ergebnisse von mehr als 50 Prozent der Exponierten vorliegen,
 - c) bei 26 bis 50 vergleichbar exponierten Beschäftigten die Ergebnisse von mehr als 70 Prozent der Exponierten vorliegen,
 - d) bei 11 bis 25 vergleichbar exponierten Beschäftigten die Ergebnisse von mehr als 85 Prozent der Exponierten vorliegen,

e) bei zehn und weniger vergleichbar exponierten Beschäftigten die Ergebnisse aller Exponierten vorliegen.

Von einer Einhaltung der Beurteilungswerte ist auszugehen, wenn sie bei 95 Prozent der untersuchten Beschäftigten unterschritten werden. Bei Überschreitung des Beurteilungswertes ist zusätzlich auch die Höhe der einzelnen Messwerte hinsichtlich der Relevanz für die Gruppe der vergleichbar Exponierten zu beurteilen.

3.2 Ausnahmen von Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge (Abschneidekriterien)

(1) Liegt kein Fall von Abschnitt 3.1 vor, muss arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B nicht veranlasst bzw. angeboten werden (Abschneidekriterien), wenn

1. die Hintergrundkonzentration in der Luft ermittelt und eingehalten wird,
2. für den Gefahrstoff eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) nach TRGS 910 vorhanden ist und die Akzeptanzkonzentration nach TRGS 910 eingehalten wird,
3. es sich um eine Tätigkeit an einer technisch dichten Anlage gemäß TRGS 500 handelt,
4. es sich um Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 handelt

oder

5. eine geringe Gefährdung im Sinne von § 6 Absatz 13 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 400 vorliegt.

(2) Macht der Arbeitgeber von den Abschneidekriterien Gebrauch, so hat er

1. dies in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen,

und

2. in der Unterweisung auf die Möglichkeit der Wunschvorsorge ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Auch bei Vorliegen von Abschneidekriterien muss bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B angenommen werden, dass ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann; das Recht auf Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV bleibt also erhalten.

(4) Bei Änderung der Arbeitsbedingungen müssen die Abschneidekriterien erneut geprüft werden.